



KANZLEI
DR. WEIMER
MEDIZINRECHT
STRAFRECHT

NOTFALLKOFFER STRAFRECHT



RECHTE UND PFLICHTEN DES BESCHULDIGTEN

- ✓ Beschuldigter = wenn formelle Bezeichnung als solcher durch Kripo oder Staatsanwaltschaft
- ✓ „Recht zum Schweigen“, d.h. keine (Verpflichtung zu) mündlichen oder schriftlichen Äußerungen zur Sache, nur zur Person, § 136 StPO.
- ✓ keine Verpflichtung zum Erscheinen bei Polizei oder StA, nur beim Ermittlungsrichter, § 133 StPO
- ✓ Akteneinsicht über Verteidiger; ggf. erst nach Abschluss der Ermittlungen (§147 StPO)!
- ✓ schriftliche Stellungnahme zur Akte über Verteidiger („Schutzschrift“) mit Ziel: Einstellung des Verfahrens, ggf. gegen Geldbuße!
- ✓ Kein Zurückhalten von Entlastungsargumenten bis zur HV!
- ✓ keine Zeugenbeeinflussung!



RECHTE UND PFLICHTEN DES ZEUGEN

- ✓ Verpflichtung zum Erscheinen und Aussage vor StA, nach Auftrag der StA auch vor Polizei, § 163 Abs. 3 StPO.
- ✓ Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage, es sei denn, Selbstbelastung als „verdächtiger“ Zeuge oder Belastung eines Angehörigen, § 55 StPO, aber Glaubhaftmachung erforderlich.
- ✓ im Zweifel lieber Schweigen, da „Rollenwechsel“ Zeuge Beschuldigter denkbar.
- ✓ ggf. Zeugenbeistand durch Rechtsanwalt.



KRISENMANAGEMENT IN DER KRISE – DAS ZIEL UND MÖGLICHE FOLGEN

- ✓ Ziel: Vermeidung einer Hauptverhandlung, stattdessen Einstellung mangels hinreichendem Tatverdacht, § 170 Abs. 2 StPO bzw. gegen Geldauflage, § 153 a StPO
- ✓ Folgen einer strafgerichtlichen Verteilung (durch Strafbefehl oder Urteil nach Hauptverhandlung) je nach Delikt, Strafmaß: Grenze i.d.R. Geldstrafe mit mindestens 90 Tagessätzen), Schwere der Tat
- ✓ Ggfs. Einleitung Disziplinarverfahren bei leichter Pflichtverletzung (KV/Disziplinarausschuss)
- ✓ Ruhen oder Entziehung Vertragsarztzulassung bei schwerwiegender Pflichtverletzung (KV/ZA)!
- ✓ Berufsgerichtliches Verfahren mit Geldbuße bis EUR 100.000.- bei sog. „berufsrechtlichem Überhang“, Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs (vgl. § 60 HeilBerG n.F. Stand: 01.06.2023)
- ✓ (vorläufiges) Berufsverbot (StrafG) bei grober Pflichtverletzung, § 70 StGB.
- ✓ Ruhen bzw. Widerruf der Approbation bei Unwürdigkeit gemäß BÄO (BezirksReg.)



DURCHSUCHUNG, SICHERSTELLUNG BZW. BESCHLAGNAHME DURCH KRIMINALPOLIZEI/ STAATSANWALTSCHAFT

DO

- ✓ Ruhe und Höflichkeit bewahren!
- ✓ Im Übrigen: Schweigen Sie!
- ✓ Empfang und Gespräche im Arztzimmer bzw. Geschäftsbüro (Diskretion).
- ✓ Sofort Klinikleitung bzw. Geschäftsführung verständigen bzw. hinzuziehen.
- ✓ Hinzuziehung des Rechtsanwalts zur „Legalisierung“ bzw. „Kanalisation“ der Abläufe!
- ✓ Asservate durchsehen, ob Kopien für den Geschäftsbetrieb anzufertigen.
- ✓ Aushändigung Sicherstellungsprotokoll durch Kripo/StA verlangen.
- ✓ Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vorlegen lassen.
- ✓ Kooperation zeigen beim Durchsuchen bzw. Auffinden der verlangten Unterlagen, d.h. Sicherstellung statt Beschlagnahme.
- ✓ Vermeidung belastender „Zufallsfunde“, § 108 StPO.



DURCHSUCHUNG, SICHERSTELLUNG BZW. BESCHLAGNAHME DURCH KRIMINALPOLIZEI/ STAATSANWALTSCHAFT

DON'T

- ✘ Beweismittel vernichten (ggf. Urkundenunterdrückung, §274 Nr. 1 StGB)!
- ✘ Verwicklung in „informativische“ Gespräche mit Kripo/StA oder unbeherrschte bzw. unbedachte Äußerungen!
- ✘ Freiwillige Herausgabe der Unterlagen CAVE! § 203 StGB.
(„unfreiwillig“ ankreuzen lassen bzgl. Herausgabe)
- ✘ Beamte alleine im Gebäude rumlaufen lassen.
- ✘ Verzicht auf Rechte!
- ✘ Niemals alleine zur Vernehmung oder erkennungsdienstlichen Maßnahmen!





KANZLEI
DR. WEIMER
MEDIZINRECHT
STRAFRECHT



**Dr. iur.
TOBIAS WEIMER, M.A.**

Rechtsanwalt | Strafverteidiger
Fachanwalt für Medizinrecht
Management von
Gesundheitseinrichtungen

**Prof. Dr. iur.
GUNNAR DUTTGE**

Strafverteidiger gemäß § 138 StPO
Direktor der Abteilung für
strafrechtliches Medizin- und Biorecht,
Georg-August-Universität Göttingen